



ENTSCHEID

Frauenfeld,

30. Juni 1998
Entscheid Nr. 149

PG Wängi
Gestaltungsplan „Neuhaus“

1. Der Gemeinderat Wängi ersucht mit Beschlussprotokoll vom 26. Mai 1998 um Genehmigung des Gestaltungsplans „Neuhaus“. Aufgrund der eingereichten Unterlagen ist zu schliessen, dass das Planaufgabe - und Beschlussverfahren ordnungsgemäss durchgeführt wurden. Beim Departement für Bau und Umwelt liegen keine Rekurse gegen den Gestaltungsplan vor.
2. Mit Beschluss Nr. 700 vom 5. August 1997 versagte der Regierungsrat dem Quartierplan „Neuhaus“ die Genehmigung, weil die Planung insbesondere erhebliche erschliessungstechnische und planerische Mängel aufwies. Aufgrund des Widerspruchs mit den materiellen Planungsgrundsätzen des Bundesgesetzes über die Raumplanung und den Grundsätzen für die Planung, den Bau und den Unterhalt von Strassen des kantonalen Gesetzes über Strassen und Wege, wurde das dem Quartierplan zu Grunde liegende Strassennetz als nicht rechtmässig erachtet. Die Details dazu können dem erwähnten Regierungsratsbeschluss entnommen werden.
3. In der Folge wurde für das Gebiet „Neuhaus“ ein Gestaltungsplan ausgearbeitet, der die Erschliessung und insbesondere die Verkehrsführung neu regelt. Der zur Genehmigung vorliegende Gestaltungsplan setzt sich aus Sonderbauvorschriften (SBV), zwei Erschliessungsplänen („Verkehr / Abwasser“ und „Wasser / Elektrisch“) und zwei Niveaulinienplänen sowie einem Planungsbericht zusammen. Die SBV und die Pläne sind allgemeinverbindlich. Der Planungsbericht dient der Erläuterung des Gestaltungsplanes.

4. Der Gestaltungsplan „Neuhaus“ wurde nicht vorgeprüft. Bei der Prüfung des vorliegenden Gestaltungsplanes wird festgestellt, dass aufgrund des neuen Erschliessungskonzeptes die damaligen Vorbehalte, die zur Nicht-Genehmigung des Quartierplanes führten, ausgeräumt sind. Laut Planungsbericht ist eine Landumlegung nicht nötig, da die erforderliche Landbeschaffung für die Erschliessungsanlagen im voraus, freihändig durchgeführt wurde. Weitere Landumlegungen seien nicht nötig.
5. Im Rahmen der internen Vernehmlassung haben die Fachstellen keine grundsätzlichen Vorbehalte angemeldet. Das Amt für Umwelt weist darauf hin, dass gemäss § 8 Abs. 1 EG GSchG das Ingenieurprojekt über die kanalisationstechnische Erschliessung dem Amt für Umwelt separat zur Genehmigung einzureichen ist. Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass der Gestaltungsplan „Neuhaus“ den massgebenden Bestimmungen des Planungs- und Baugesetzes und des kantonalen Gesetzes über Strassen und Wege entspricht.

Das Departement für Bau und Umwelt entscheidet:

1. Der vom Gemeinderat Wängi am 26. Mai 1998 beschlossene Gestaltungsplan „Neuhaus“ wird genehmigt.
2. Mitteilung an:
 - Gemeinderat Wängi, 9545 Wängi, unter Beilage von zwei Gestaltungsplänen „Neuhaus“; je mit Genehmigungsvermerk
 - Amt für Archäologie
 - Amt für Denkmalpflege
 - Amt für Umwelt
 - Tiefbauamt

- Amt für Raumplanung (3), unter Beilage eines Gestaltungsplans „Neuhaus“ mit Genehmigungsvermerk sowie den übrigen Akten.

DEPARTEMENT
FÜR BAU UND UMWELT



Regierungsrat H.P. Ruprecht

Rechtsmittel:

Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau, 8570 Weinfelden, Beschwerde geführt werden. Diese hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Sie ist im Doppel unter Beilage des angefochtenen Entscheides einzureichen.

Expediert: 7. Juli 1998